

2. einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen, und danach müssen Verheiratete der Stadt schwören.

Daß es sich um einen neuen Vertrag handelt, zeigt deutlich der um einige Monate ältere Eintrag im Senatsprotokoll (25. März 1517):

*Rector proposuit: cum uxorati in futurum iuxta tenorem concordiae privilegii gaudere non possent nec sic amplius sub iurisdictione rectoris essent, petiit ut universitas deliberaret, si huiusmodi uxorati aliqua debita hic contraxissent et in futurum contraherent ...*

Oder zu deutsch:

*Der Rector trägt vor: da die Beweibten in Zukunft nach dem Vertrag sich nicht mehr der Privilegien erfreuen können und daher nicht weiter der Rechtsprechung des Rectors unterliegen, bäte er (den Fall) zu beraten, wenn die dieser Art Beweibten Schulden gemacht hätten oder in Zukunft Schulden machen wollen ...*

Genau besehen handelt es sich also nicht um alle Beweibten, sondern nur um die „huiusmodi uxorati“, die „derartig Beweibten“ (will heißen derartig, daß sie der Stadt haben schwören müssen). Was das für Beweibte sind, darüber müßte das Nähere aus dem Vertrag zu ersehen sein!

Tatsächlich ist zwei Monate vorher ein Konkordat zwischen Stadt und Hochschule geschlossen worden. Nach diesem Vertrag vom 22. Januar 1517, der von Schreiber in seiner Geschichte der Universität (2,60) als fünftes Übereinkommen zwischen Stadt und Universität gezählt wird, kann man sich ein genaues Bild von der Rechtstellung der verheirateten Universitätsangehörigen machen. Vorauszuschicken ist: mit keiner Silbe spricht der Vertrag davon, daß der rechtmäßige und gewöhnliche Stand, der den Studierenden zukäme, eigentlich der Zölibat wäre, und daß darum, wer heiraten wolle, von Rechts wegen die Universitätsprivilegien aufgeben müsse. Eine derartige generelle Regel ist in keinem einzigen der vielen Verträge zu finden, die Stadt und Universität miteinander abgeschlossen haben! Man findet vielmehr nur Einzelabreden bezüglich der Verheirateten, die sich etwa so darstellen lassen:

1. Universitätsangehörige, die mit ortsfremden Ehefrauen verheiratet sind oder solche heiraten wollen, bleiben den unverheirateten Studenten bezüglich der Universitätsprivilegien gleichgestellt, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben.
2. Von den Verheirateten aber, deren Frauen früher in personenrechtlicher und güterrechtlicher Hinsicht der Stadt untertan gewesen sind, sollen nur acht für sich und ihre Familie die im fürstlichen Stiftungsbrief beschriebene akademische Freiheit genießen. Dies sind die sog. „privilegierten“ Geweibten“. Die Privilegierung bezieht sich nur auf ihre personenrechtliche Stellung und auf das etwa von den Männern in die Ehe mitgebrachte Gut. Denn alles, was sie durch ihre Verheiratung an liegendem oder fahrendem Gut als Ehesteuer, durch Erbfall oder auf andere Weise in Freiburg erwerben, soll der Herrschaft und der Stadt steuerbar und dienstbar bleiben.
3. Alle übrigen, die mit Freiburger Bürgerstöchtern oder Bürgerswitwen kopuliert sind, verlieren ihre studentischen Privilegien und müssen der Stadt schwören, das heißt sie werden Frei-